



## **Amtsgericht Düsseldorf**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30.06.2026, 09:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Rath, Blatt 11283,**

**BV lfd. Nr. 1**

59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg 27, 29, 31, Größe: 1.883 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 39 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 130 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 63 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 77 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg, Größe 28 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rath, Flur 54, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Am Mergelsberg 27, 29, 31, Größe 85 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts

des Hauses Am Mergelsberg 29 nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.

versteigert werden.

Großzügig und gut geschnittene, zentral erschlossene Vier-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, Bad, WC und Loggia in Düsseldorf-Knittkuhl, Am Mergelsberg 29, im 1. Obergeschoss, 82 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Bewertungsbaujahr 1972

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.